

# Amtsblatt

der Verbandsgemeinde Montabaur



VERBANDSGEMEINDE  
**MONTABAUR**

Amtliches Bekanntmachungsorgan

KW 47 – 2025 / Freitag, 21.11.2025

## **Verbandsgemeinde Montabaur** (ab S. 1)

### **Stadt Montabaur** (ab S. 13)

Bladernheim --

Elgendorf --

Eschelbach ---

Ettersdorf ---

Horressen --

Reckenthal --

Wirzenborn --

### **Ahrbachgemeinden** (ab S. 15)

Boden (ab S. 15)

Heiligenroth ---

Ruppach-Goldhausen (ab S. 17)

### **Augst** (ab S. 20)

Eitelborn (ab S. 20)

Kadenbach (ab S. 24)

Neuhäusel (ab S. 25)

Simmern (ab S. 29)

### **Buchfinkenland** (ab S. 29)

Gackenbach (ab S. 29)

Horbach (ab S. 30)

Hübingen (ab S. 32)

### **Eisenbachgemeinden** (ab S. 33)

Girod (ab S. 33)

Görgeshausen (ab S. 37)

Großholbach (ab S. 41)

Heilberscheid (ab S. 42)

Nentershausen (ab S. 43)

Niedererbach --

Nomborn (ab S. 44)

### **Elbertgemeinden** (ab S. 45)

Niederelbert (ab S. 46)

Oberelbert (ab S. 48)

Welschneudorf (ab S. 48)

### **Gelbachhöhen** (ab S. 50)

Daubach --

Holler (ab S. 51)

Stahlhofen --

Untershausen (ab S. 52)



# Verbandsgemeinde Montabaur

## Öffentliche Bekanntmachung

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**  
Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden  
-Schutzbereichbehörde-  
Wiesbaden, 31. Oktober 2025

### I. Feststellungsbescheid

#### Aufrechterhaltung einer Schutzbereichsanordnung

Mit Anordnung vom 28. Januar 2019, BMVg IUD I 6 - Anordnung-Nr.: IV/701/GE wurde ein Gebiet in den Verbandsgemeinden Wirges, Ransbach-Baumbach, Höhr-Grenzhausen und Montabaur, Landkreis Westerwaldkreis, Bundesland Rheinland-Pfalz, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Köppel SAR erklärt.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 u. 3 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr (BGBl I, 2015, S. 706), wird festgestellt, dass die Voraussetzungen der Anordnung noch vorliegen.

### II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden  
-Schutzbereichbehörde-  
Moltkering 9  
65189 Wiesbaden  
erhoben werden.

### III. Hinweise

Der Feststellungsbescheid der Aufrechterhaltung des Schutzbereichs kann beim  
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden

-Schutzbereichbehörde-  
Moltkering 9  
65189 Wiesbaden

beim

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Koblenz  
Augusta-Kaserne  
Ellingshohl 69-75  
56076 Koblenz

sowie beim

Rathaus der Verbandsgemeinde Wirges  
Bahnhofstraße 10  
56422 Wirges

der

Verbandsgemeindeverwaltung Ransbach-Baumbach  
Rheinstraße 50  
56235 Ransbach-Baumbach

der

Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen  
Rathausstraße 48  
56195 Höhr-Grenzhausen

oder der

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur  
Konrad-Adenauer-Platz 8  
56410 Montabaur

eingesehen werden.

Die Unterlagen sind den Beteiligten nur bekanntzugeben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 Schutzbereichgesetz).

Im Auftrag  
Arzer

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

### **Sitzung des Ausschusses für Bauwesen und Raumordnung und des Ausschusses für Umwelt- und Naturschutz des Verbandsgemeinderates**

Die nächste gemeinsame öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Bauwesen und Raumordnung und des Ausschusses für Umwelt- und Naturschutz des Verbandsgemeinderates Montabaur findet statt

am: Donnerstag, 27. November 2025, 18:00 Uhr

Ort: Sitzungssaal Neubau, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur

## **TAGESORDNUNG**

### **I. Öffentliche Sitzung**

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Radverkehrskonzept Verbandsgemeinde Montabaur
23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Montabaur -
- 2 Ausweisung einer Sonderbaufläche "Erneuerbare Energien" für den Bereich des Bebauungsplanes "Solarpark Dielkopf" in der Ortsgemeinde Stahlhofen
- 3 Jahresbericht Klimaschutz und Klimaanpassung
- 4 Mitteilungen und Anfragen

### **II. Nichtöffentliche Sitzung**

Nr. Tagesordnungspunkt

20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den
- 1 Bereich "Factory-Outlet-Montabaur" der Stadt Montabaur  
hier: Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages
- 2 Mitteilungen und Anfragen

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter [www.vg-montabaur.de](http://www.vg-montabaur.de) eingesehen werden.

**Hinweis:** Nach dem Tagesordnungspunkt I/1 besteht die Möglichkeit für interessierte Bürgerinnen und Bürger, Fragen zum Radverkehrskonzept zu stellen. Hierzu wird die Sitzung unterbrochen.

Montabaur, den 17. November 2025

Dr. Hans Ulrich Richter-Hopprich  
Vorsitzender

## **HINWEIS AUF FRAKTIONSSITZUNGEN:**

Vorgesehen sind folgende Fraktionssitzungen, soweit keine abweichende Einzelvereinbarung besteht:

CDU:	Montag, 24.11.2025 um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Neubau
FWG:	Montag, 24.11.2025 um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Altbau
SPD:	Montag, 24.11.2025 um 18:00 Uhr im Besprechungszimmer 238 des Rathauses Neubau
B90/Grüne:	gemäß interner Absprache
FDP:	Montag, 24.11.2025 um 19:00 Uhr im Besprechungszimmer Werke, Raum 218 des Rathauses Neubau
AfD:	gemäß interner Absprache

---

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

### **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Verbandsgemeinderates**

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Verbandsgemeinderates Montabaur findet statt

am: Donnerstag, 27. November 2025, 19:00 Uhr

Ort: Sitzungssaal Neubau, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur

## **TAGESORDNUNG**

### **I. Öffentliche Sitzung**

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Montabaur und Wirtschaftspläne der Verbandsgemeindewerke Montabaur für das Haushalts- und Wirtschaftsjahr 2026
- 2 Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verbandsgemeinde Montabaur durch den Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz

- 3 Hochwasserrückhaltebecken (HRB) "Sandbach", Niedererbach - Ausschreibung der Ingenieurleistungen für die vertiefte Sicherheitsüberprüfung
- 4 Beschaffung von zwei Mannschaftstransportfahrzeugen
- 5 Anschaffung eines Traktors für Grund- und Realschule Nentershausen
- 6 Haushaltsbewirtschaftungsrichtlinie (HaBewRi) Schulen
- 7 Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) bzgl. der Ferienbetreuung
- 8 Mobiles Sorgenbüro - Schulsozialarbeit an den Schulen der Verbandsgemeinde Montabaur
- 9 Förderanträge für private Dorferneuerungsmaßnahmen
- 10 Mitteilungen und Anfragen

## **II. Nichtöffentliche Sitzung**

### Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Finanzangelegenheiten
- 2 Personalangelegenheit
- 3 Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten
- 4 Mitteilungen und Anfragen

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter [www.vg-montabaur.de](http://www.vg-montabaur.de) eingesehen werden.

Montabaur, den 17. November 2025

Dr. Hans Ulrich Richter-Hopprich  
Vorsitzender

## **HINWEIS AUF FRAKTIONSSITZUNGEN:**

Vorgesehen sind folgende Fraktionssitzungen,  
soweit keine abweichende Einzelvereinbarung  
besteht:

CDU:	Montag, 24.11.2025 um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Neubau
FWG:	Montag, 24.11.2025 um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Altbau
SPD:	Montag, 24.11.2025 um 18:00 Uhr im Besprechungszimmer 238 des Rathauses Neubau
B90/Grüne:	gemäß interner Absprache
FDP:	Montag, 24.11.2025 um 19:00 Uhr im Besprechungszimmer Werke, Raum 218 des Rathauses Neubau
AfD:	gemäß interner Absprache

## Verbandsgemeindewerke Montabaur

### Öffentliche Mahnung



Die Verbandsgemeindewerke Montabaur erinnern hiermit an die **noch nicht getätigten Zahlungen, der am 15.11.2025** fällig gewordenen Abgaben (Wasser und Abwasser).

Falls Sie diese noch nicht angewiesen haben, bitten wir um umgehenden Ausgleich unter Angabe Ihrer Kundennummer oder Buchungsnummer.

**Bitte beachten Sie, dass bei verspäteter Zahlung die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge sowie Mahnkosten entstehen. Bei anhaltendem Zahlungsverzug und im Falle der zwangsweisen Betreibung werden darüber hinaus auch Vollstreckungskosten fällig.**

Diese Erinnerung gilt nicht für Zahlungspflichtige, die dem SEPA-Lastschriftverfahren zugesimmt haben. Hier wird der Betrag automatisch zum Fälligkeitstermin abgebucht.

#### Konten der Verbandsgemeindewerke

**Sparkasse Westerwald-Sieg**  
IBAN: DE74 5735 1030 0000 5001 40  
BIC: MALADE51AKI

**Westerwald Bank eG**  
IBAN: DE51 5739 1800 0000 0001 16  
BIC: GENODE51WW1

**Nassauische Sparkasse Montabaur**  
IBAN: DE88 5105 0015 0803 0900 09  
BIC: NASSDE55XXX

**Verbandsgemeindewerke Montabaur**

## **Hinweis für alle landwirtschaftlichen Betriebe**

Für die landwirtschaftlichen Betriebe im Bereich der Verbandsgemeinde Montabaur, deren häusliche Abwässer in das öffentliche Kanalnetz der Verbandsgemeindewerke Montabaur eingeleitet werden, besteht die Möglichkeit die im Rahmen der Tierhaltung abzusetzenden Kanalgebühren für das abzurechnende Jahr 2025 zu beantragen.

Der Stichtag für das abzurechnende Jahr ist auf den 04. Dezember des Abrechnungsjahres festgesetzt.

Der Erhebungsbogen wird im Wochenblatt vom 28.11.2025 der Veröffentlichung beigefügt, oder er kann ab dem 01.12.2025 von der Internetseite der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur [www.vg-montabaur.de](http://www.vg-montabaur.de), Bürgerservice, Wasser & Abwasser, Abwasserbeseitigung, Hinweis für landwirtschaftliche Betriebe Formular Absetzung Kanalgebühren für Tierhalter herunter geladen werden. Auf Antrag schicken wir Ihnen den Vordruck auch gerne zu.

Wir bitten Sie daher, bei Interesse, dass ausgefüllte Formular bis spätestens zum

### **31. Dezember 2025 (Ausschlussfrist)**

an die Verbandsgemeindewerke Montabaur zurückzusenden. Berücksichtigen Sie bitte, dass der Termin für die Formularrückgabe dieses Jahr früher ist wie in den vergangenen Jahren.

Die Einstellung der Viehhaltung kann ebenfalls über dieses Formular mitgeteilt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau M. Fischbach unter der Telefonnummer 02602/126-160 oder in einem persönlichen Gespräch gerne zur Verfügung. Sollten Sie uns die Angaben per Fax schicken, erreichen Sie uns unter der Telefaxnummer 02602 / 1 26 – 1 50. Die E-Mail Adresse lautet: [mfischbach@montabaur.de](mailto:mfischbach@montabaur.de)

Andreas Klute, Werkleiter

---

## BEKANNTMACHUNG

### Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Die Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Zentrale Vergabestelle, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur schreibt für die Ortsgemeinde Neuhäusel den Neubau einer **Querungsmöglichkeit mit Signalanlage an der K 113 in der Ortsgemeinde Neuhäusel** öffentlich aus.

<b>Ort der Ausführung:</b>	<b>56335 Neuhäusel</b>	
<b>Art und Umfang der Leistung:</b>	<b>Straßenbauarbeiten</b>	
	Boden lösen und entsorgen	285 m <sup>3</sup>
	Entwässerungsleitungen DN 200	85 m
	Betonsteinpflaster liefern und verlegen	350 m <sup>2</sup>
	Tiefbordsteine liefern und verlegen	200 m
	Mauerwinkel, Höhe 0,55 bis 2,30 m	50 m
	Fundamente Signalanlage herstellen	2 Stk.
<b>Ausführungszeitraum:</b>	Beginn:	<b>ab dem 30.03.2026</b>
		<b>spätestens am 19.06.2026</b>
	Ausführungszeitraum:	<b>9 Wochen</b>
	Fertigstellung:	<b>am 21.08.2026</b>
<b>Vergabenummer:</b>	<b>E14551776</b>	
<b>Losweise Vergabe:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Die Losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.	
<b>Zahlungsbedingungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> gemäß VOB/B	
<b>Sicherheitsleistungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Sicherheit für die Vertragserfüllung (5 v.H.)	
	<input checked="" type="checkbox"/> Sicherheit für Mängelansprüche (3 v.H.)	
<b>Bietergemeinschaft</b>	<input checked="" type="checkbox"/> zugelassen	
<b>Mit dem Angebot vorzulegende Nachweise:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nachweis der Präqualifikation oder <input checked="" type="checkbox"/> Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt 124) Von Bieter, deren Angebote in die engere Wahl kommen, sind die im Formblatt 124 geforderten Nachweise und Bescheinigungen auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.	
	und	
	<input checked="" type="checkbox"/> ggf. Nachweis der Bevorzugteneigenschaft	
	<input checked="" type="checkbox"/> ggf. Nachweis Ausbildungsbetrieb	
	<input checked="" type="checkbox"/> ggf. Nachweis Frauenförderung	
	darüber hinaus folgende Nachweise gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A	
<b>Zuschlagskriterien:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Preis als alleiniges Wertungskriterium	

<b>Wertungskriterien:</b>	Gemäß Formblatt 211 Nr. 6.2, 6.3 und 6.4 wird bei sonst wirtschaftlich gleichwertigen Angeboten den nachfolgenden Unternehmen bevorzugt der Zuschlag erteilt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bevorzugteneigenschaft</li> <li>- Berücksichtigung von Ausbildungsbetrieben</li> <li>- Berücksichtigung von Unternehmen mit Frauenfördermaßnahmen</li> </ul> Näheres hierzu entnehmen Sie den Vergabeunterlagen.
<b>Sprache:</b>	Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen
<b>Vergabestelle:</b>	Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur Tel. 02602 / 126 211, Fax: 02602 / 126 256 E-Mail: <a href="mailto:vergabestelle@montabaur.de">vergabestelle@montabaur.de</a>
<b>Anforderung der Vergabeunterlagen:</b>	<b>Vergabeunterlagen können ausschließlich in elektronischer Form bezogen werden:</b> Kostenlose Einsicht und Download der Vergabeunterlagen ab <b>17.11.2025</b> unter <a href="http://www.subreport.de/E14551776">http://www.subreport.de/E14551776</a> . Registrierte Nutzer laden sich sämtliche Vergabeunterlagen kostenfrei direkt auf ihren PC.
<b>Gebühr:</b>	Eine Schutzgebühr wird nicht erhoben.
<b>Angebotsfrist:</b>	am <b>11.12.2025 um 10:00 Uhr</b> Schriftliche Angebote sind zugelassen. Angebote, die mit einer entsprechenden Kennzeichnung ( <b>Submissionsaufkleber</b> ) versehen sein müssen, sind bis zu diesem Zeitpunkt bei der: Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, - Zentrale Vergabestelle - Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur einzureichen. <b>Die elektronische Angebotsabgabe erfolgt unter <a href="http://www.subreport.de">www.subreport.de</a>.</b>
<b>Eröffnung:</b>	am <b>11.12.2025 um 10:00 Uhr</b> Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Zimmer Rathaus Innenhof, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur. <b>Zu diesem Zeitpunkt findet auch die elektronische Eröffnung statt.</b> Es dürfen nur Bieter oder ihre Bevollmächtigten zugegen sein.
<b>Bindefrist:</b>	<b>bis 30.01.2026</b>
<b>Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):</b>	Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur, Tel.: 02602 / 124 - 0

Montabaur, 17.11.2025

(Theresa Lauf)  
Zentrale Vergabestelle

---

**Öffentliche Mahnung**  
**- statt Einzelmahnung -**

an alle säumigen Steuerpflichtigen im Bereich der Verbandsgemeinde Montabaur.

Am 15.11.2025 sind die

**Gewerbe-, Grund-, Hunde- und Vergnügungssteuern sowie Pachten**

gemäß der Steuer- und Abgabenbescheide, soweit sie nicht über diesen Zeitpunkt hinaus gestundet wurden, fällig geworden.

Es wird hiermit an die Zahlung dieser rückständigen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die durch die Verbandsgemeindekasse Montabaur einzuziehen sind, mit Zahlungsfrist von einer Woche erinnert. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden die Rückstände gegebenenfalls mit den 3 Tage nach Fälligkeit verwirkten Säumniszuschlägen (1 % pro Monat der auf volle 50,00 EUR abgerundeten Steuerschuld) im Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen.

Es wird gebeten, bei der Zahlung die Steuerkonten-Nr. bzw. das Aktenzeichen anzugeben.

Die Steuern und Abgaben können über folgende Konten der Verbandsgemeindekasse Montabaur eingezahlt werden:

Postgiroamt Frankfurt/Main	IBAN: DE94 5001 0060 0010 8006 03 BIC: PBNKDEFFXXX
Sparkasse Westerwald-Sieg	IBAN: DE97 5735 1030 0000 5000 17 BIC: MALADE51AKI
Nassauische Sparkasse Montabaur	IBAN: DE92 5105 0015 0803 0002 12 BIC: NASSDE55XXX
Westerwald Bank eG	IBAN: DE79 5739 1800 0097 0000 00 BIC: GENODE51WW1

Verbandsgemeinde Montabaur  
Verbandsgemeindekasse

Bitte beachten Sie, dass es einen geänderten Ablauf bei der Annahme der Sonderabfälle gibt. Wurden vorher die Sonderabfälle von den Bürgerinnen und Bürgern selbst abgegeben, müssen Sie jetzt mit dem PKW bis zur Sammelstelle vorfahren. Dort werden dann gemeinsam mit dem Personal des WAB die Sonderabfälle ausgeladen und sortiert. Dies führt zu einem geordneteren und zügigeren Ablauf der Sammlung. Bitte den Anweisungen des Personals an den Sammelstellen folgen und die entsprechende Verkehrsführung beachten.

Die Einsammlung von Sonderabfällen aus Haushalten findet in der Ortsgemeinde Kadenbach bei Montabaur am Samstag, den 29.11.2025 in der Zeit von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr statt. Sonderabfälle können die Bürger der Verbandsgemeinde an diesem Tag an der dafür eingerichteten mobilen Sammelstelle abliefern, und zwar in Kadenbach, Dorfplatz, Gartenstraße.

Unter Aufsicht einer ausgebildeten Fachkraft werden dort umweltschädliche Sonderabfälle aus Haushalten wie z.B. Lackrückstände, Farreste, Holz- und Pflanzenschutzmittel, Säuren, Gifte, Medikamente, Haushaltsbatterien, ausgehärtete Pflanzenfette (Frittierfett) etc. in haushaltsüblichen Mengen kostenfrei angenommen. Auch Elektro- und Elektronikkleingeräte wie z.B. Handy, Föhn, Rasierapparat, Kaffeemaschine etc. bis max. der Größe eines Haushaltsstaubsaugers werden am Umweltmobil kostenfrei angenommen; ebenfalls nur in haushaltsüblichen Mengen.

Feuerlöscher werden gegen Gebühr angenommen: 15 EUR/Stück bei max. 2 Stück pro Anlieferer.

**Hinweise:**

- Das Entsorgungsangebot gilt ausschließlich nur für Sonderabfälle aus Haushalten der benannten Verbandsgemeinde.
- Gewerbetreibende wenden sich unmittelbar entweder an die Fa. REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG, 56626 Andernach, Tel.: 02632/81004-0 oder die Fa. Bellersheim Abfallwirtschaft GmbH, 57638 Neitersen, Tel.: 02681/802-800 bzw. an eine andere für die Entsorgung von Sonderabfällen zugelassene Entsorgungsfirma.
- Leuchtstoffröhren können nur bis max. 20 Stück pro Anlieferer angenommen werden. Für die Entsorgung größerer Mengen stellen Sie bitte vorab eine Anfrage an die Abfallberatung des WAB in Moschheim, Tel: 02602 / 6806-55.

**Nicht angenommen werden:**

- techn. Öle (z.B. Altöl aus KFZ). Diese bitte zur stationären Sonderabfall-Annahmestelle im Betriebshof des WAB in Moschheim, Bodener Str. 15 gegen Gebühr zur Entsorgung anliefern.
- Fernseher, Computer, Monitore und andere Elektrogeräte. Solche Geräte werden vom WAB nach telefonischer Anmeldung unter 02602/6806-55 kostenfrei vor Ort bei Privathaushalten abgeholt. Alternativ können diese auf den Deponien Meudt und Rennerod kostenfrei abgegeben werden.
- Bau- oder Dämmstoffe (z.B. Eternit oder Mineralfaserglas). Diese Stoffe bitte zur Deponie Rennerod bringen und dort kostenpflichtig entsorgen.

Aus Sicherheitsgründen ist das Abstellen von Sonderabfällen vor Eintreffen der Entsorgungsfahrzeuge zu unterlassen, um Gefährdungen von Umwelt und Personen - insbesondere von Kindern - zu vermeiden.

Weiter weisen wir Sie darauf hin, dass es zu kurzfristigen Änderungen in der Verkehrsführung kommen kann und ggf. sogar ein völlig neuer Standort für das Umweltmobil festgelegt wird.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Abfallberatung des WAB unter Tel.: 02602/6806-55. Dort erhalten Sie u.a. Auskunft darüber, zu welchen anderen Terminen Sie Sonderabfälle auf dem Betriebshof des WAB in Moschheim selbst abliefern können.



# Stadt Montabaur

## Rechtsverordnung

gem. § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen in 56410 Montabaur am 18.05.2025, 21.09.2025, 26.10.2025 und 30.11.2025

Aufgrund des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes (LadÖffnG) Rheinland-Pfalz vom 21.11.2006 (GVBl. S. 351) und § 12 Abs. 1 des Gesetzes über Märkte, Ausstellungen und Messen (LMAMG) vom 03.04.2014 (GVBl Nr. 5 S. 40) in der zurzeit geltenden Fassung wird für die Stadt Montabaur folgende Rechtsverordnung erlassen:

### § 1

Die Verkaufsstellen in der Stadt Montabaur dürfen an folgenden Sonntagen im Jahr 2025 jeweils in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein:

18.05.2025, 21.09.2025, 26.10.2025 und 30.11.2025

### § 2

An den verkaufsoffenen Sonntagen können privilegierte Spezialmärkte nach § 6 Abs. 2 LMAMG, Floh- und Trödelmärkte gem. § 8 LMAMG und nach § 2 LMAMG Messen festgesetzt werden.

### § 3

Die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes vom 06. Juni 1994 (BGBl 1994 Teil I, S. 1170), des Mutter-schutzgesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. 2002 Teil I, S. 2318) und des Jugend- arbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. 1976 Teil I, S 965) in den zurzeit geltenden Fassungen sind zu beachten.

### § 4

Der Inhaber/die Inhaberin einer Verkaufsstelle ist verpflichtet, ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der am 18.05.2025, 21.09.2025, 26.10.2025 und 30.11.2025 beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die diesen zum Ausgleich gewährte Ersatzfreizeit zu führen.

### § 5

Zuwiderhandlungen gegen § 1 und 4 dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadÖffnG geahndet werden.

Zuwiderhandlungen gegen § 2 dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 20 LMAMG geahndet werden.

Zuwiderhandlungen gegen § 3 dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach dem Arbeitszeitgesetz vom 06. Juni 1994 (BGBl. 1994 S. 1170) dem Mutterschutzgesetz vom 20. Juni 2002 (BGBl. 2002 Teil I S. 2318) und dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in den zurzeit geltenden Fassungen geahndet werden.

## **§ 6**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

56410 Montabaur, den 03.03.2025

In Vertretung

Andree Stein  
Erster Beigeordneter

---

### **Aus der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Umweltausschusses der Stadt Montabaur vom 13.11.2025**

#### **Forstwirtschaftsplan 2026**

Der Forstwirtschaftsplan sieht für das Wirtschaftsjahr 2026 bei einem Holzeinschlag von 4.050 Festmeter Holzgeldeinnahmen in Höhe von rund 56.000 Euro vor. Revierförster Steffen Koch erläuterte detailliert den Ergebnishaushalt. Die Ausschüsse fassten einen Empfehlungsbeschluss für den Stadtrat, dem Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2026 zuzustimmen.

#### **Förderantrag für private Dorferneuerungsmaßnahme – Weststraße 4, Montabaur-Elgendorf**

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmte der Gewährung eines Zuschusses zur Sanierung des Wohnhauses zu. Zuvor hatte sich der Ortsbeirat ebenfalls für diese Förderung ausgesprochen.

#### **- Bladernheim**

*Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.*

#### **- Elgendorf**

*Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.*

#### **- Eschelbach**

*Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor*

- **Ettersdorf**

*Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.*

- **Horresen**

*Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.*

- **Reckenthal**

*Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.*

- **Wirzenborn**

*Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.*

## **Ahrbachgemeinden**



**Boden**

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Boden findet statt

am: Dienstag, 25. November 2025, 19:00 Uhr

Ort: großer Gesellschaftsraum der Ahrbachhalle, Schulstraße 4, 56412 Boden

## TAGESORDNUNG

### I. Öffentliche Sitzung

Nr.	Tagesordnungspunkt
1	Aufstellung des Bebauungsplanes "Mühlweg II" a) (vorläufiger) Abwägungsbeschluss über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 II BauGB, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 II BauGB sowie der erneuten Beteiligung gemäß § 4 a III, § 3 II, § 4 II BauGB b) Beschluss zur Durchführung einer (zweiten) erneuten Veröffentlichung i. S. d. § 4 a III, § 3 II, § 4 II BauGB
2	20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich "Factory-Outlet Montabaur" der Stadt Montabaur hier: Zustimmung der Ortsgemeinden gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO)
3	25. Änderung des Flächennutzungsplans "Großflächiger Einzelhandel, Stadt Montabaur, Moselstraße" der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich des Bebauungsplanes "Alberthöhe III, 6. Änderung" der Stadt Montabaur hier: Zustimmung der Ortsgemeinden gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO)
4	Sonderreinigung Ahrbachhalle
5	Anpassung der Benutzungsordnung und des Benutzungsvertrags des Dorfgemeinschaftshauses
6	Annahme von Zuwendungen durch die Ortsgemeinde Boden
7	Verwendung der Förderung aus dem "Dorfbudget"
8	Umgestaltung Friedhof
9	5. Änderung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Ortsgemeinde Boden
10	8. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Boden
11	Mitteilungen und Anfragen

## II. Nichtöffentliche Sitzung

Nr.	Tagesordnungspunkt
1	Auftragsvergabe
2	Vertragsangelegenheit
3	Mitteilungen und Anfragen

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter [www.vg-montabaur.de](http://www.vg-montabaur.de) eingesehen werden.

Boden, den 18. November 2025

Sandra König  
Ortsbürgermeisterin



**Heiligenroth**

*Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.*



**Ruppach-Goldhausen**

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**der Ortsgemeinde Ruppach-Goldhausen**

**Satzungsbeschluss zur II. Änderung des Bebauungsplans „Mühlenweg“ der Ortsgemeinde Ruppach-Goldhausen**

Der Ortsgemeinderat von Ruppach-Goldhausen hat in seiner Sitzung am 27.08.2025 die II. Änderung des Bebauungsplans „Mühlenweg“ als Satzung beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird dieser Beschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

**Mit der heutigen Bekanntmachung tritt die II. Änderung des Bebauungsplans „Mühlenweg“ gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden zeichnerischen und textlichen Festsetzungen aus der Ursprungsplanung und der I. Änderung für den vorliegenden Geltungsbereich außer Kraft.**

Die Planunterlagen zu o.g. Bebauungsplanänderung können von jedermann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauamt, Zimmer 223, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs	von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 08:00 bis 12:30 Uhr

eingesehen werden. Jede Person kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung Auskunft verlangen. Die Planunterlagen bestehen aus: Planzeichnung, Textfestsetzungen sowie Begründung

Der **Geltungsbereich** der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus dem beigefügten Abdruck der Planzeichnung. Die II. Änderung des Bebauungsplans beschränkt sich auf das Flurstück 2/5, Flur 1, **Gemarkung Goldhausen**, Ortsgemeinde Ruppach-Goldhausen.

In Anwendung des § 10a Abs. 2 BauGB wird die in Kraft getretene Bebauungsplanänderung mit der Begründung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachfolgender Internetadresse/ Rubrik eingestellt:

[www.vg-montabaur.de](http://www.vg-montabaur.de) > Rubrik Leben & Erleben > Bauen & Wohnen > Bebauungspläne & Satzungen > Ortsgemeinde Ruppach-Goldhausen > II. Änderung des Bebauungsplans „Mühlenweg“

Darüber hinaus werden die Planunterlagen in Kürze über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich gemacht.

Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge der Bebauungsplanänderung die in §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur oder der Ortsgemeinde Ruppach-Goldhausen, Hauptstraße 52/ Richard-Henkes-Haus, 56412 Ruppach-Goldhausen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) einschl. der erfolgten Änderungen wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

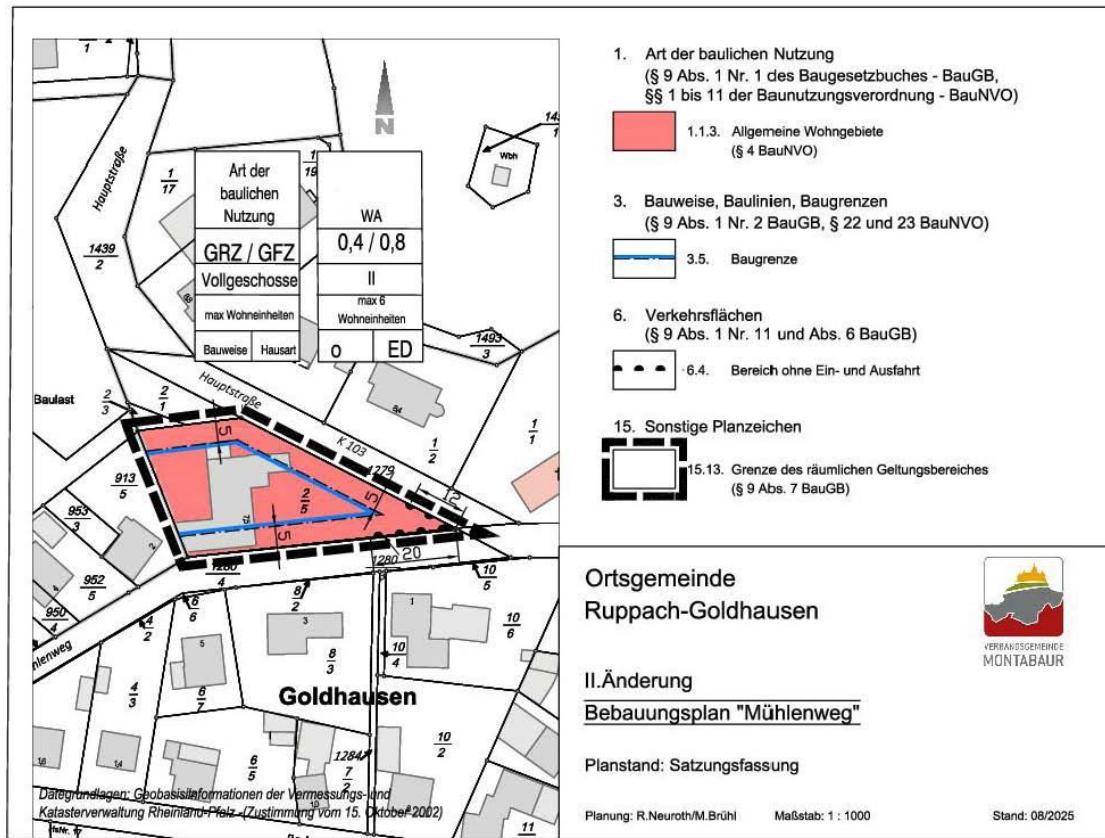
Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ruppach-Goldhausen, 17.11.2025

Sascha Stein  
Ortsbürgermeister



## Augst



## Eitelborn

**Brennholz-Lang Vorbestellung für das Forstrevier Elbert-Augst jetzt online verfügbar**  
Bitte beachten Sie die Hinweise zur online Bestellung von Brennholz-Lang im Forstrevier Elbert-Augst unter „Elbertgemeinden“.  
G. Klein, Revierförster

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### 2. Satzung der Ortsgemeinde Eitelborn zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

vom 13.11.2025

Der Ortsgemeinderat Eitelborn hat am 06.11.2025 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S.153) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), beide in der jeweils gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

#### § 1

Die Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Eitelborn vom 22.09.2019 wird (als 2. Änderung) wie folgt geändert:

**Die Abschnitte I, II, III und IV der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhalten folgende Fassung:**

I.	Bestattungsgebühren	
1.	<b>Erdbeisetzungen</b>	
1.1	<b>in Reihengrabstätten</b>	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	
1.1.1.1	Einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.273 EUR
1.1.1.2	Ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.488 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	
1.1.1.1	Einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.511 EUR
1.1.1.2	Ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.726 EUR
1.2	<b>in Wahlgrabstätten</b>	
1.2.1	Zweitbelegung	
1.2.1.1	Einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.570 EUR
1.2.1.2	Ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.726 EUR
2.	<b>Urneneinsetzungen</b>	
2.1	In Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten als Erdgräber sowie vorhandenen Endgrabstätten	94 EUR
2.2	in der Urnenmauer	63 EUR
3.	<b>Erdbeisetzungen von:</b>	
3.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	94 EUR
4.	<b>Einebnung der Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist und Nutzungszeit auf Antrag Berechtigter</b>	
4.1	Reihengrab	100 EUR
4.2	Doppelwahlgrab	150 EUR

<b>II.</b>	<b>Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen</b>	
<b>1.</b>	<b>Ausbettung von Leichen</b>	
1.1	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
<b>2.</b>	<b>Ausbettung von Urnen</b>	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	94 EUR
2.2	Ausbettung von Urnen aus Urnennischen in der Urnenmauer	63 EUR
<b>3.</b>	<b>Wiederbeisetzung</b>	
3.1	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
<b>III.</b>	<b>Nutzungsgebühren – Rechte an Grabstätten</b>	
<b>1.</b>	<b>Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten (einschl. Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Ruhezeit)</b>	
1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.430 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	2.057 EUR
1.3	als Urnenreihengrabstätte in einem Urnengrabfeld	1.222 EUR
1.4	als Urnenreihengrabstätte in der Urnenmauer	827 EUR
1.5	als anonyme Urnenreihengrabstätte in einem Urnengrabfeld mit Grabpflege	822 EUR
1.6	als Rasenreihengrabstätte für Urnenbestattungen (mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren)	848 EUR
<b>2.</b>	<b>Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (einschl. Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Ruhezeit)</b>	
2.1	für eine zweistellige Urnenwahlgrabstätte in einem Urnengrab	1.580 EUR
2.2	als Urnenwahlgrabstätte in der Urnenmauer	1.267 EUR
2.3	für eine zweistellige Rasenwahlgrabstätte für Urnenbestattungen (mit einer Grabpflege für die Dauer der Nutzungszeit von 35 Jahren)	1.374 EUR
<b>3.</b>	<b>Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr (365 Tage)</b>	
3.1	einstellige Wahlgrabstätte	41 EUR
3.2	zweistellige Wahlgrabstätte	101 EUR
3.3	jede weitere Wahlgrabstelle	41 EUR
3.4	Urnengrabstätte im Urnengrabfeld	24 EUR
3.5	Urnengrabstätte in der Urnenmauer	30 EUR
3.6	Rasenwahlgrabstätte für Urnenbestattungen	33 EUR
	<b>Soweit volle Jahr nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.</b>	
<b>IV.</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>	
<b>1.</b>	<b>Benutzung der Trauerhalle je Bestattung</b>	86 EUR
<b>2.</b>	<b>Benutzung der Leichenkühlzelle</b>	
2.1	bis zu drei Tagen	108 EUR
2.2	für jeden weiteren angefangenen Tag	36 EUR
<b>3.</b>	<b>Benutzung der Trauerhalle je Bestattung und der Leichenkühlzelle bis zu drei Tagen</b>	194 EUR

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Eitelborn, den 13.11.2025

---

(Benedikt Knopp)  
Ortsbürgermeister

## H I N W E I S

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) - in der derzeit gültigen Fassung - wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Konrad-Adenauer-Platz, Montabaur, schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56337 Eitelborn, 13.11.2025

---

Benedikt Knopp, Ortsbürgermeister



## Kadenbach

### **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Ortsgemeinderates**

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Kadenbach findet statt

am: Donnerstag, 27. November 2025, 17:00 Uhr

Ort: Sitzungssaal Altbau, Großer Markt 10, 56410 Montabaur

#### **TAGESORDNUNG**

##### **I. Öffentliche Sitzung**

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Aussprache zum Rechenschaftsbericht 2024
- 2 Festlegung des Prüfungsumfanges

##### **II. Nichtöffentliche Sitzung**

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Prüfung des Jahresabschlusses 2024

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter [www.vg-montabaur.de](http://www.vg-montabaur.de) eingesehen werden.

Kadenbach, den 6. November 2025

Thomas Augustin  
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

---

**Brennholz-Lang Vorbestellung für das Forstrevier Elbert-Augst jetzt online verfügbar**  
Bitte beachten Sie die Hinweise zur online Bestellung von Brennholz-Lang im Forstrevier Elbert-Augst unter „Elbertgemeinden“.

G. Klein, Revierförster



## Neuhäusel

### **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Ausschusses für Bau-, Infrastruktur- und Umwelt des Ortsgemeinderates**

Die nächste öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bau-, Infrastruktur- und Umwelt des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Neuhäusel findet statt

am: Freitag, 28. November 2025, 14:30 Uhr

Treffpunkt: Bauhof, Am Sportplatz, 546335 Neuhäusel

#### **TAGESORDNUNG**

##### **Öffentliche Sitzung**

Nr. Tagesordnungspunkt

1 Notwendige Maßnahmen Baumbestand im Bereich Bauhof und Friedhof

Zu dieser Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen. Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter [www.vg-montabaur.de](http://www.vg-montabaur.de) eingesehen werden.

Neuhäusel, den 18. November 2025

Frank Hergenroether

Vorsitzender

---

#### **Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates 30.09.2025**

##### **Vorstellung der neuen Entwurfsplanung für die Erweiterung der Kita Wichtelhaus in Neuhäusel**

Die Architekten stellten den neuen Entwurfsplan zur Errichtung der fehlenden Räume vor. Zur Reduktion der Kosten wurde die Kubatur verkleinert, um insbesondere in Richtung Osten die schwierige Gründung zu vermeiden.

Der Rat beschloss die Entwurfsplanung in der vorgelegten Form.

##### **Neubau einer Querungsmöglichkeit an der K 113 - Einleitung Vergabeverfahren mit Vergabeermächtigung**

Nach der Einleitung des Vergabeverfahrens lag das Ausschreibungsergebnis bei rund 30% über den veranschlagten Kosten. Daher wurde das Verfahren aufgehoben. Die Bauleistung muss erneut ausgeschrieben werden. Daher beschloss der Rat, das Vergabeverfahren erneut

einzuleiten. Wird die Auftragssumme um nicht mehr als 20% gegenüber dem genannten Kostenvoranschlag überschritten, wird die Ortsbürgermeisterin ermächtigt, den Auftrag der Straußbauerarbeiten an die Mindestbieterin zu erteilen. Die getroffene Vergabeentscheidung wird in der folgenden Sitzung mitgeteilt.

### **Wechsel zur Regelbesteuerung im Forstbetrieb der Ortsgemeinde**

Der Ortsgemeinderat fasste den Beschluss, seinen Forstbetrieb ab dem **01. Januar 2026** nach den Grundsätzen der Regelbesteuerung zu führen. Die Verbandsgemeindeverwaltung wurde beauftragt, den Wechsel beim Finanzamt anzugeben.

### **Sachstand LED- Umrüstung**

Der Ortsgemeinderat nahm die Mitteilungsvorlage zur Kenntnis.

---

### **Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates 03.11.2025**

#### **2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Eisenköppel-Börnchen" im Regelverfahren**

**a) (Vorläufiger) Abwägungsbeschluss über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

**b) Beschluss über die Einleitung der Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

Der Rat fasste folgenden Beschluss:

1.→ Beschluss über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Der Ortsgemeinderat nimmt die im Rahmen der Verfahren gem. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis und stimmt den in der Anlage 1 beigefügten (vorläufigen) Abwägungsvorschlägen vollinhaltlich zu.

2.→ Annahme der Planentwürfe

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Entwürfe der Planunterlagen zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Eisenköppel-Börnchen“ (siehe Anlagen 2-9) zum Zwecke der Einleitung der Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB anzuerkennen.

3.→ Beschluss zur Einleitung der Verfahren gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Entwürfe der Bebauungsplanänderung mit der Begründung und den nach Einschätzung der Ortsgemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden

umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB im Internet zu veröffentlichen und gem. § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB über das zentrale Internetportal des Landes (GeoPortal) zugänglich zu machen.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sollen die Planentwürfe gem. § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB in der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur im Sachgebiet 2.1 - Planen und Bauen - öffentlich ausgelegt werden.

Darüber hinaus wird die Verbandsgemeindeverwaltung beauftragt, gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sowie die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und um Stellungnahme zu bitten.

**Feststellung des Jahresabschlusses der Ortsgemeinde Neuhäusel für das Haushaltsjahr 2023 und Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Ortsbeigeordneten der Ortsgemeinde Neuhäusel sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur gemäß § 114 Abs. 1 GemO**

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses war auffällig, dass die Verrechnung des Augst-Stadions mit der Ortsgemeinde Eitelborn und die Verrechnung der Gaststätte der Augs-Halle für das Jahr 2023 nicht durchgeführt wurde. Nach Angaben der VG erfolgt eine Verrechnung alle 2 Jahre. Der Rechnungsprüfungsausschuss stimmt dem nicht zu und hat eine jährliche Abrechnung beantragt.

Der Ortsgemeinderat fasste daher folgenden Beschluss:

. Feststellungsbeschluss

Nach Kenntnisnahme des Berichtes des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses der Ortsgemeinde Neuhäusel wird der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 festgestellt. Soweit offenstehende Forderungen gegenüber anderen Ortsgemeinden bestehen, sind diese Forderungen bis Ende November 2025 geltend zu machen. Sollten Forderungen zurückliegender Jahre verjährt sein, ist eine Inanspruchnahme der Eigenschadenversicherung zu prüfen mit dem Ziel, auf diesem Weg einen Schadensausgleich zu erreichen. Der Ortsgemeinderat fordert die VG-Verwaltung nachdrücklich auf, Verrechnungen mit anderen Ortsgemeinden spätestens im Folgejahr abzurechnen. Soweit Mehrausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen bislang nicht genehmigt worden sind, wird die Genehmigung nach § 100 GemO erteilt.

2. Entlastungsbeschluss

Dem Ortsbürgermeister und den Ortsbeigeordneten der Ortsgemeinde Neuhäusel sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur wird für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 114 Abs. 1 GemO keine Entlastung erteilt.

**Erstellung und Fortschreibung der Investitionsliste zur Haushaltsplanung 2026 und zur Finanzplanung 2027 – 2029**

In den kommenden Jahren sollen für folgende Maßnahmen Mittel im Haushalt der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt werden.

Investitionen unter anderem:

- eventueller Hallenneubau
- Ersatzbeschaffungen Bauhof
- Anbau KiTa

**20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich "Factory-Outlet Montabaur" der Stadt Montabaur**  
**hier: Zustimmung der Ortsgemeinden gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO)**

Der Ortsgemeinderat erteilte der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans (Anlage 2: Plankarte) der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich „Factory-Outlet Montabaur“ der Stadt Montabaur in der Form der Fassung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB seine Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 GemO unter dem Vorbehalt, dass sich die Planinhalte nicht ändern.

**25. Änderung des Flächennutzungsplans "Großflächiger Einzelhandel, Stadt Montabaur, Moselstraße" der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich des Bebauungsplanes "Alberthöhe III, 6. Änderung" der Stadt Montabaur**

**hier: Zustimmung der Ortsgemeinden gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO)**

Der Ortsgemeinderat erteilte der 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich des Bebauungsplanes „Alberthöhe III, 6. Änderung“ (Anlage 2: Plankarte) in der Form der Fassung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB seine Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 GemO unter dem Vorbehalt, dass sich die Planinhalte nicht ändern.

**Nachwahl eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes für den Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rat wählte als Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses Frau Laura Busch, da ein Ausschussmitglied sein Mandat niedergelegt hat.

**Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlusse:**  
In einer Personalangelegenheit wurde eine Entscheidung getroffen.

---

**Brennholz-Lang Vorbestellung für das Forstrevier Elbert-Augst jetzt online verfügbar**  
Bitte beachten Sie die Hinweise zur online Bestellung von Brennholz-Lang im Forstrevier Elbert-Augst unter „Elbertgemeinden“.  
G. Klein, Revierförster

---



## Simmern

### **Brennholz-Lang Vorbestellung für das Forstrevier Elbert-Augst jetzt online verfügbar**

Bitte beachten Sie die Hinweise zur online Bestellung von Brennholz-Lang im Forstrevier Elbert-Augst unter „Elbertgemeinden“.

G. Klein, Revierförster

## Buchfinkenland



## Gackenbach

### **Öffentliche Bekanntmachung**

**zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Ortsgemeinde Gackenbach sowie der Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten und des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gackenbach hat in seiner Sitzung am 13.11.2025 gem. § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2022 mit einer Bilanzsumme von 5.637.238,53 Euro und einem Jahresfehlbetrag von -1.551.286,53 Euro in der Ergebnisrechnung festgestellt, sowie dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten und dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur uneingeschränkt die Entlastung erteilt.

Die vorstehenden Beschlüsse des Gemeinderates der Ortsgemeinde Gackenbach über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur werden hiermit gem. § 114 Abs. 2 Satz 1 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 114 Absatz 2 Satz 2 GemO liegt der Jahresabschluss 2022 der Ortsgemeinde Gackenbach und der Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme vom 24.11.2025 bis 05.12.2025 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Sachgebiet 1.4 - Finanzen, Haushalt,

Steuern (Zimmer 109), Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Kernarbeitszeit (montags bis mittwochs 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) öffentlich aus und kann auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachfolgendem Link eingesehen werden:

<https://www.vg-montabaur.de/verwaltung-politik/steuern-haushalt-finanzen/haushaltssatzungen-haushaltsplaene/gackenbach-haushaltssatzung-und-haushaltsplan/>

Gackenbach, den 18.11.2025

gez.

Hans Ulrich Weidenfeller  
Ortsbürgermeister



## Horbach

### **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Ortsgemeinderates**

Die nächste öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Horbach findet statt

am: Dienstag, 25. November 2025, 19:00 Uhr

Ort: Gemeindehaus, Hauptstraße 42, 56412 Horbach

### **TAGESORDNUNG**

#### **Öffentliche Sitzung**

Nr. Tagesordnungspunkt

1 Jugendfragestunde

Einleitung des Vergabeverfahrens für die endgültige Herstellung von gemeindlichen

2 Erschließungsanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Im Boden" (Änderung und Erweiterung)

3 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich "Factory-Outlet Montabaur" der Stadt Montabaur

hier: Zustimmung der Ortsgemeinden gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO)

- 4 Anpassung der Benutzungsordnung und des Benutzungsvertrags des Dorfgemeinschaftshauses
- 5 Erneuerung Tor Dreschhalle; Beratung und evtl. Beschlussfassung
- 6 Verwendung der Zuwendung aus dem "Dorfbudget"
- 7 Mitteilungen und Anfragen
- 8 Einwohnerfragestunde

Zu dieser Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter [www.vg-montabaur.de](http://www.vg-montabaur.de) eingesehen werden.

Horbach, den 18. November 2025

Jennifer Hartenstein  
Ortsbürgermeisterin

---

## **Spvgg. 1920 Horbach e. V. – Ein Verein, der das Buchfinkenland bewegt!**

### **Jahreshauptversammlung 2025**

Am Freitag, 21. November, ist unsere Jahreshauptversammlung. Sie findet in diesem Jahr im Gasthaus „Zum grünen Baum“ in Horbach statt und beginnt um 19.00 Uhr. Entsprechend des Beschlusses der Jahreshauptversammlung ergeht keine gesonderte schriftliche Einladung mehr. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitgliederinnen und Mitglieder. Alle Mitgliederinnen und Mitglieder, die das 18. Lebensjahr am Tage der Jahreshauptversammlung vollendet haben, sind stimmberechtigt.

Die Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Gedenken der verstorbenen Mitglieder
3. Vereinsentwicklung
4. Ehrungen
5. Geschäftsbericht
6. Berichte der einzelnen Abteilungen:
  - a. Seniorenfußball
  - b. Jugendfußball
  - c. Alte Herren
  - d. Freizeit- und Breitensport

7. Finanzbericht
8. Bericht der Kassenprüfer
9. Entlastung des Vorstands
10. Wahl des Wahlvorstandes
11. Neuwahl des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands
12. Wahl der Kassenprüfer
13. Sanierung des Waldstadions und Sportlerheims – Rück- und Ausblick
14. Verschiedenes
15. Schlusswort

Und natürlich, alle Jahre wieder: Für Verpflegung ist reichlich gesorgt! Kommt also vorbei, interessiert euch für das, was in eurem Verein passiert, wie die Kassenlage ist, welche Perspektiven wir haben, was in den sportlichen Abteilungen bewegt wird, wer die nächsten beiden Jahre den Verein im Vorstand vertritt und und und ...



## Hübingen

### **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Ortsgemeinderates**

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Hübingen findet statt

am: Dienstag, 25. November 2025, 19:00 Uhr

Ort: Sitzungszimmer der Buchfinkenlandhalle, Schulstraße 20, 56412 Hübingen

### **TAGESORDNUNG**

#### **I. Öffentliche Sitzung**

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 7. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Hübingen
  - 1 Feststellung der Jahresabschlüsse der Ortsgemeinde Hübingen für die Haushaltjahre
  - 2 2023 und 2024 und Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Ortsbeigeordneten der Ortsgemeinde Hübingen sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur gemäß § 114 Abs. 1 GemO

- 3 Widmung der Erschließungsanlagen im Neubaugebiet "Oberm Görgengarten II" in der Ortsgemeinde Hübingen für den öffentlichen Verkehr im Sinne von § 36 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG)
- 4 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich "Factory-Outlet Montabaur" der Stadt Montabaur hier: Zustimmung der Ortsgemeinden gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO)
- 5 Förderantrag für private Dorferneuerungsmaßnahme - Mittelstraße 1, Hübingen
- 6 Verwendung der Förderung aus dem "Dorfbudget"
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 Mitteilungen und Anfragen

## **II. Nichtöffentliche Sitzung**

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Grundstücksangelegenheit
- 2 Mitteilungen und Anfragen

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter [www.vg-montabaur.de](http://www.vg-montabaur.de) eingesehen werden.

Hübingen, den 18. November 2025

Hendrik Balagny  
Ortsbürgermeister

# **Eisenbachgemeinden**



**Girod**

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

### **Satzung**

#### **der Ortsgemeinde GIROD über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege - Benutzungssatzung Wirtschaftswege -**

**vom 14.11.2025**

Der Ortsgemeinderat Girod hat gem. § 24 Absatz 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die im Eigentum der Ortsgemeinde Girod stehenden öffentlichen Feld- und Waldwege.

### **§ 2 Bestandteil der Wege**

Zu den Wegen gehören:

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegdecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper,
3. der Bewuchs und das Zubehör sowie
4. die Pflanzstreifen.

### **§ 3 Bereitstellung**

Die Ortsgemeinde Girod gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 4 Zweckbestimmung**

- (1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fuß- und Radweg ist zulässig.

(2) Die Benutzung von Wegen zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

(3) Rechte zur Benutzung der Wege auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

## **§ 5 Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege**

(1) Es ist unzulässig,

1. die Wege zu befahren (mit Ausnahme von Fahrrädern) wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustands zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann.
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden oder beschädigt werden können,
3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann,
7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.

(2) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

## **§ 6 Pflichten der Benutzer**

(1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Ortsgemeinde unverzüglich mitteilen.

(2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Ortsgemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Ortsgemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Ortsgemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

(3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf den Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 5 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

## **§ 7 Pflichten der Angrenzer**

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern und Besitzern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
  2. den Verboten des § 5 zuwiderhandelt und
  3. die Pflichten der §§ 6 und 7 missachtetund wer einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden.
- (3) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

## **§ 9 Zwangsmittel**

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen auf Grund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

## **§ 10 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen**

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Girod, 14.11.2025

(S.)

Dennis Liebenthal  
Ortsbürgermeister

**H I N W E I S**

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) - in der derzeit gültigen Fassung - wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Konrad-Adenauer-Platz, Montabaur, schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56412 Girod, 14.11.2025

---

Dennis Liebenthal, Ortsbürgermeister



**Görgeshausen**

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**der Ortsgemeinde Görgeshausen**

**Satzungsbeschluss zur III. Änderung des Bebauungsplans „Brunnenstraße“ der Ortsgemeinde Görgeshausen**

Der Ortsgemeinderat von Görgeshausen hat in seiner Sitzung am 07.10.2025 die III. Änderung des Bebauungsplans „Brunnenstraße“ als Satzung beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird dieser Beschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

**Mit der heutigen Bekanntmachung tritt die III. Änderung des Bebauungsplans „Brunnenstraße“ gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden zeichnerischen und textlichen Festsetzungen aus der Ursprungsplanung und sämtlichen vorangegangenen Änderungen für den vorliegenden Geltungsbereich außer Kraft.**

Die Planunterlagen zu o.g. Bebauungsplanänderung können von jedermann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauamt, Zimmer 223, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs	von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 08:00 bis 12:30 Uhr

eingesehen werden. Jede Person kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung Auskunft verlangen. Die Planunterlagen bestehen aus: Planzeichnung, Textfestsetzungen sowie Begründung

Der **Geltungsbereich** der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus dem beigefügten Abdruck der Planzeichnung. Die III. Änderung des Bebauungsplans beschränkt sich auf das Flurstück 1825, Flur 17, **Gemarkung Görgeshausen**.

In Anwendung des § 10a Abs. 2 BauGB wird die in Kraft getretene Bebauungsplanänderung mit der Begründung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachfolgender Internetadresse/ Rubrik eingestellt:

[www.vg-montabaur.de](http://www.vg-montabaur.de) > Rubrik Leben & Erleben > Bauen & Wohnen > Bebauungspläne & Satzungen > Ortsgemeinde Görgeshausen > III. Änderung des Bebauungsplans „Brunnenstraße“

Darüber hinaus werden die Planunterlagen in Kürze über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich gemacht.

Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlassen), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge der Bebauungsplanänderung die in §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur oder der Ortsgemeinde Görgeshausen, Rathausstraße 1, 56412 Görgeshausen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) einschl. der erfolgten Änderungen wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

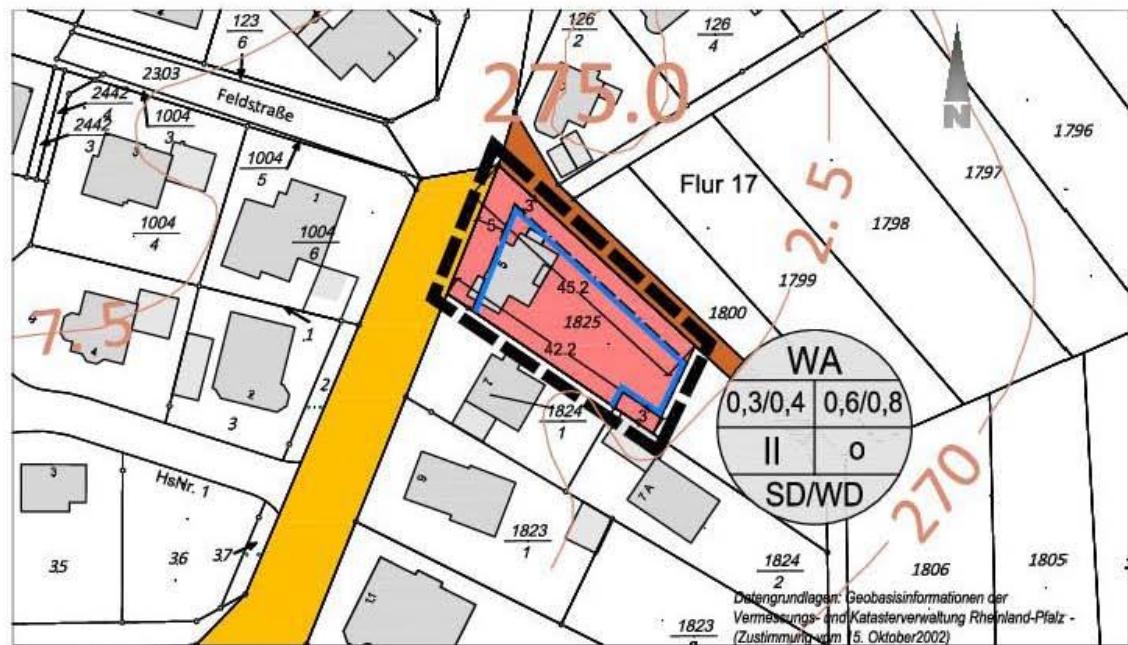
Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Görgeshausen, 17.11.2025

Martin Bendel  
Ortsbürgermeister



1. Art der baulichen Nutzung  
 (§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen  
 (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

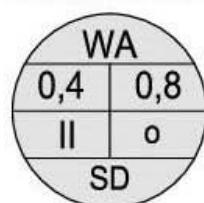


- 1.1.3. Allgemeine Wohngebiete  
 (§ 4 BauNVO)



- 3.5. Baugrenze

Füllschema der Nutzungsschablone - Beispiel



Art der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl (GRZ)      Geschossflächenzahl (GFZ)  
 Verhältnis der überbaubaren      Verhältnis der Summe der Geschoss-  
 Fläche zur Grundstücksfläche      flächen zur Grundstücksfläche

Anzahl der Vollgeschosse      Bauweise

Dachform

6. Verkehrsflächen  
 (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)



- 6.1. Straßenverkehrsflächen



- 6.1. Wirtschaftsweg

15. Sonstige Planzeichen



- 15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
 (§ 9 Abs.7 BauGB)



Ortsgemeinde Görgeshausen

Bebauungsplan "Brunnenstraße - III.Änderung"

275      nachrichtlich Höhenlinien über  
 NHN

Planstand: Satzungsfassung

Planung: Neuroth, Brühl

M: 1:1.000

Stand: 09/2025



# **Großholbach**

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG Sitzung des Ortsgemeinderates**

Die nächste öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Großholbach findet statt

am: Montag, 24. November 2025, 19:30 Uhr

Ort: Sitzungsraum des Bürgerhauses, Kirchstraße 17, 56412 Großholbach

### **TAGESORDNUNG**

#### **Öffentliche Sitzung**

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Jugendfragestunde
- 2 Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise bezüglich des Sportplatzes
- 3 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich "Factory-Outlet Montabaur" der Stadt Montabaur
- 3 hier: Zustimmung der Ortsgemeinden gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO)
- 4 Annahme von Zuwendungen durch die Ortsgemeinde Großholbach
- 5 Verwendung der Zuwendung aus dem "Dorfbudget"
- 6 Mitteilungen und Anfragen
- 7 Einwohnerfragestunde

Zu dieser Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter [www.vg-montabaur.de](http://www.vg-montabaur.de) eingesehen werden.

Großholbach, den 17. November 2025

Harald Quirmbach  
Ortsbürgermeister



## Heilberscheid

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **Einsichtnahme Entwurf der Haushaltssatzung des Kindergartenzweckverbandes Heilberscheid/Nomborn für das Haushaltsjahr 2026 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen**

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kindergartenzweckverbandes Heilberscheid/Nomborn für das Haushaltsjahr 2026 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen liegt gemäß § 97 Gemeindeordnung (GemO) ab dem 24.11.2025 bis zur Beschlussfassung durch die Zweckverbandsversammlung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Sachgebiet 1.4 Finanzen, Haushalt, Steuern, Zimmer 109, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus und kann auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachfolgendem Link eingesehen werden:

<https://www.vg-montabaur.de/verwaltung-politik/steuern-haushalt-finanzen/haushaltssatzungen-haushaltsplaene/heilberscheid-haushaltssatzung-und-haushaltsplan/>

Anregungen und Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Kindergartenzweckverbandes Heilberscheid/Nomborn für das Haushaltsjahr 2026 können ab dem 24.11.2025 innerhalb einer Frist von 14 Tagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur schriftlich eingereicht werden.

Heilberscheid, den 07.11.2025

gez.

Manfred Hasse  
Zweckverbandsvorsteher



## Nentershausen

### Dorfmoderation

Der **Arbeitskreis Dorfentwicklung** trifft sich am **Mittwoch, 26. November 2025 um 19.00 Uhr** im Bürgerhaus. Im Arbeitskreis Dorfentwicklung behandeln wir u. a. die Themenfelder **Dorfgestaltung, Sanierung alter Bausubstanz, Infrastruktur, Energie, Grün und Verkehr.**

Alle Interessierten können mitmachen, auch wenn Sie nicht an der Auftaktveranstaltung teilgenommen haben. Ich freue mich über eine rege Beteiligung.

Ihre Dorfmoderatorin Caroline Engelhardt

---

### Einladung zur Jahreshauptversammlung des Vereins der Freiwilligen Feuerwehr Nentershausen e. V.

Hiermit lädt der Verein der Freiwilligen Feuerwehr Nentershausen e. V. alle Mitglieder recht herzlich zur Jahreshauptversammlung am Freitag, 09.01.2026, um 19:00 Uhr ins Feuerwehrhaus in die Lahnstraße ein.

Tagesordnungspunkte:

- 1) Begrüßung durch den Vorsitzenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Gedenken der verstorbenen Mitglieder
- 3) Ehrungen
- 4) Jahresbericht des Vorsitzenden
- 5) Jahresbericht des Wehrführers
- 6) Jahresbericht des Jugendfeuerwehrwartes
- 7) Jahresbericht des Geschäftsführers
- 8) Jahresbericht des Rechnungsführers
- 9) Bericht der Kassenprüfer
- 10) Entlastung des Vorstands
- 11) Wahl eines Wahlleiters
- 12) Neuwahlen des Vorstands
- 13) Jubiläumsfest 155 Jahre Feuerwehr Nentershausen (Planung)
- 14) Besuch von Feuerwehrfesten und Veranstaltungen (Planung)
- 15) Verschiedenes, Anfragen und Anregungen

Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung müssen schriftlich bis spätestens 02.01.2026 beim Vorsitzenden Jan Schäfer eingereicht werden.



## Niedererbach

*Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.*



## Nomborn

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **Einsichtnahme Entwurf der Haushaltssatzung des Kindergartenzweckverbandes Heilberscheid/Nomborn für das Haushaltsjahr 2026 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen**

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kindergartenzweckverbandes Heilberscheid/Nomborn für das Haushaltsjahr 2026 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen liegt gemäß § 97 Gemeindeordnung (GemO) ab dem 24.11.2025 bis zur Beschlussfassung durch die Zweckverbandsversammlung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Sachgebiet 1.4 Finanzen, Haushalt, Steuern, Zimmer 109, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus und kann auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachfolgendem Link eingesehen werden:

<https://www.vg-montabaur.de/verwaltung-politik/steuern-haushalt-finanzen/haushaltssatzungen-haushaltplaene/heilberscheid-haushaltssatzung-und-haushaltsplan/>

Anregungen und Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Kindergartenzweckverbandes Heilberscheid/Nomborn für das Haushaltsjahr 2026 können ab dem 24.11.2025 innerhalb einer Frist von 14 Tagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur schriftlich eingereicht werden.

Heilberscheid, den 07.11.2025

gez.

Manfred Hasse  
Zweckverbandsvorsteher

---

## **FCK Fanclub Nomborn e. V.**

Außerordentliche Versammlung am Samstag, den 29.11.2025 um 18:30 Uhr im Sportlerhaus Nomborn.

# **Elbertgemeinden**

### **Brennholz-Lang Vorbestellung jetzt online verfügbar**

Sehr geehrte Brennholzkunden/-innen im Fortrevier Elbert-Augst

als Bürger der Elbert- und Augstgemeinden Sie können ab dem 03.November 2025 bis zum 12. Januar 2026 auf der Homepage der Verbandsgemeinde Montabaur Ihr Brennholz online bestellen. Folgen Sie diesen Hinweisen: Onlinedienste > Brennholz bestellen.

Erstmals wird in dieser Saison das Verkaufsmaß von ehemals Raummeter auf Festmeter Basis umgestellt. Dies ist aus rechtlichen Gründen notwendig.

Es sei ausdrücklich erwähnt, dass mit der Preisumstellung keine Preiserhöhung einhergeht. Sie müssen bei Ihrer Bestellung zukünftig beachten, dass 3,5 Festmeter (Fm) etwa 5 Raummeter (Rm) entsprechen (analog: 7 Fm etwa 10 Rm und 10,5 Fm etwa 15 Rm ergeben).

Der Preis der Saison beträgt für Buchenbrennholz, dem bis zu 50% anderes Hartholz beigemischt sein darf: 70,00 Euro je Festmeter incl. MwSt.

Der Verkaufspreis ist mit den Holzpreisen im Staatswald vergleichbar. Restmengen von Brennholz aus dem Vorjahreseinschlag und Holz mit hohen Anteilen von Eiche, Esche und Ahorn wird günstiger abgegeben. Der Preis richtet sich nach dem Zustand des Holzes.

Aufgrund des geringen Holzanfalls in den kleinen Gemeindewäldern von Neuhäusel und Simmern müssen sich die Bürger/-innen von Neuhäusel und Simmern, ggf. auch Eitelborn und Kadenbach auf weitere Transportwege für ihr Brennholz einstellen, da das Holz ggf. aus Übermengen von anderen Gemeinden des Forstrevieres geliefert wird.

Das Forstamt in Neuhäusel bietet an, nicht lieferbare Holzmengen aus dem Gemeindewald im Staatsforst bereitzustellen. Alternativ kann der Bürger auch unmittelbar beim Forstamt in Neuhäusel seine Brennholzbestellung nach dem Start der Vorbestellung im Staatswald aufgeben. Bürger, die weitere Anfahrtswege nicht in Kauf nehmen wollen, möchten sich bitte andere Bezugsquellen erschließen.

Hier noch ein Hinweis zum Schlagabbaum für das Forstrevier Elbert-Augst: Die gering anfallenden Mengen an Schlagabbaum werden gesondert vergeben. Bitte beachten Sie dazu eigene Hinweise im Wochenblatt, voraussichtlich ab April 2026.

G. Klein, Revierförster



## **Niederelbert**

### **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

#### **Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Forsten des Ortsgemeinderates**

Die nächste öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Forsten des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Niederelbert findet statt

am: Montag, 24. November 2025, 19:00 Uhr

Ort: Sitzungssaal des Rathauses, Hauptstraße 21, 56412 Niederelbert

#### **TAGESORDNUNG**

##### **Öffentliche Sitzung**

Nr. Tagesordnungspunkt

1 Forstwirtschaftsplan 2026

2 Mitteilungen und Anfragen

Zu dieser Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter [www.vg-montabaur.de](http://www.vg-montabaur.de) eingesehen werden.

Niederelbert, den 17. November 2025

Carmen Diedenhoven  
Ortsbürgermeisterin

---

### **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie, Kultur und Vereinsleben des Ortsgemeinderates**

Die nächste öffentliche Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie, Kultur und Vereinsleben des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Niederelbert findet statt

am: Mittwoch, 26. November 2025, 20:00 Uhr

Ort: Sitzungssaal des Rathauses, Hauptstraße 21, 56412 Niederelbert

#### **TAGESORDNUNG**

## Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

1 Rückblick Kirmes 2025

2 Mitteilungen und Anfragen

Zu dieser Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter [www.vg-montabaur.de](http://www.vg-montabaur.de) eingesehen werden.

Niederelbert, den 18. November 2025

Carmen Diedenhoven  
Ortsbürgermeisterin

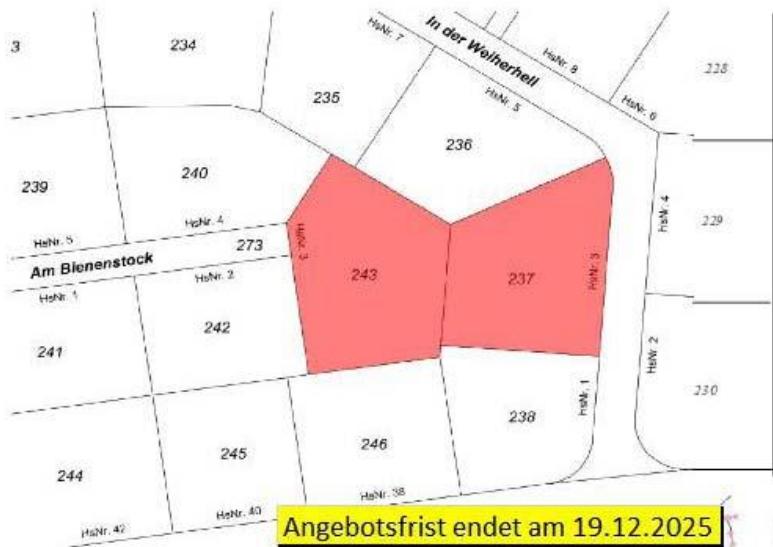
---

### Ortsgemeinde Niederelbert: Vergabe Wohnbaugrundstücke "Im Herberg"

Die Ortsgemeinde Niederelbert vergibt ihre beiden letzten Wohnbaugrundstücke im Neubaugebiet „Im Herberg“ im Höchstgebotsverfahren.

Flur 7, Flurstück 237; 681m<sup>2</sup>

Flur 7, Flurstück 243, 710m<sup>2</sup>



**Der Mindestgebotspreis für Grund und Boden beträgt 95,00€/m<sup>2</sup>**

Weitere Informationen und Unterlagen (z.B. Bebauungsplan, Termin, Verfahren, usw.) finden Sie unter [www.baupilot.com/Manage/EditSite/2269](http://www.baupilot.com/Manage/EditSite/2269) "Dokumente".

oder Anforderung der Unterlagen per Mail:  
MGilles@montabaur.de

---

**Brennholz-Lang Vorbestellung für das Forstrevier Elbert-Augst jetzt online verfügbar**  
Bitte beachten Sie die Hinweise zur online Bestellung von Brennholz-Lang im Forstrevier Elbert-Augst unter „Elbertgemeinden“.  
G. Klein, Revierförster



## Oberelbert

**Brennholz-Lang Vorbestellung für das Forstrevier Elbert-Augst jetzt online verfügbar**  
Bitte beachten Sie die Hinweise zur online Bestellung von Brennholz-Lang im Forstrevier Elbert-Augst unter „Elbertgemeinden“.  
G. Klein, Revierförster



## Welschneudorf

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Ortsgemeinderates

Die nächste öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Welschneudorf findet statt

am: Donnerstag, 27. November 2025, 19:00 Uhr

Ort: Sitzungsraum des Rathauses, Arzbacher Straße 1, 56412 Welschneudorf

### TAGESORDNUNG

#### Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

1 Forstwirtschaftsplan 2026

- 2 Entlastung des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Welschneudorf für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 114 Abs. 1 GemO
  - 3 Feststellung des Jahresabschlusses der Ortsgemeinde Welschneudorf für das Haushaltsjahr 2024 und Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Ortsbeigeordneten der Ortsgemeinde Welschneudorf sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur gemäß § 114 Abs. 1 GemO
- 4 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich "Factory-Outlet Montabaur" der Stadt Montabaur
  - hier: Zustimmung der Ortsgemeinden gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO)
- 5 Verwendung der Förderung aus dem "Dorfbudget"
- 6 Mitteilungen und Anfragen
- 7 Einwohnerfragestunde

Zu dieser Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter [www.vg-montabaur.de](http://www.vg-montabaur.de) eingesehen werden.

Welschneudorf, den 18. November 2025

Ralf Heibel  
Ortsbürgermeister

---

**Brennholz-Lang Vorbestellung für das Forstrevier Elbert-Augst jetzt online verfügbar**  
Bitte beachten Sie die Hinweise zur online Bestellung von Brennholz-Lang im Forstrevier Elbert-Augst unter „Elbertgemeinden“.  
G. Klein, Revierförster

---

**Tennisclub 1987 e. V. Welschneudorf:**  
**Einladung zur 40. ordentlichen Jahreshauptversammlung am Freitag, den 28.11.2025, um 19:30 Uhr im Schankraum der Kurfürstenhalle in Welschneudorf.**

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch die Vorsitzende mit Feststellung der Anwesenheit
2. Totenehrung
3. Genehmigung des Protokolls der JHV vom 29.11.2024
4. Bericht des Vorstands
5. Bericht des Sportwartes

6. Bericht des Jugendwartes
7. Bericht des Kassenwartes
8. Bericht der Kassenprüfer
9. Entlastung des Vorstands
10. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
11. Verschiedenes

Anträge die der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vorher bei der 1. Vorsitzenden Melanie Höber eingegangen sein. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung bei der 1. Vorsitzenden einzureichen.

## **Gelbachhöhen**



**Daubach**

*Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.*



## Holler

**Förderverein Kita Kunterbunt e. V.**

**Hauptversammlung am 04.12.2025 um 19:00 Uhr in die Sport- und Kulturhalle im Vereinsraum Holler**

Aufgrund des fehlerhaften Datums müssen die Wahlen erneut stattfinden.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende
2. Neuwahl des Vorstandes
3. Neuwahl der Kassenprüfer
4. Wünsche und Anträge
5. Sonstiges

Anträge sind bis zum 01.12.2025 bei der 1. Vorsitzenden Michelle Keller (E-Mail: [foerderverein.kita.kunterbunt@web.de](mailto:foerderverein.kita.kunterbunt@web.de)) abzugeben.

Wir hoffen auf jeden Einzelnen von euch und freuen uns auf eine rege Teilnahme.



## Stahlhofen

*Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.*



## Untershausen

### **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Ortsgemeinderates**

Die nächste öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Untershausen findet statt

am: Montag, 24. November 2025, 19:00 Uhr

Ort: Backes, Hauptstraße 10, 56412 Untershausen

### **TAGESORDNUNG**

#### **Öffentliche Sitzung**

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Wahl einer/eines Ersten Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt
- 2 Mitteilungen und Anfragen

Zu dieser Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter [www.vg-montabaur.de](http://www.vg-montabaur.de) eingesehen werden.

Untershausen, den 17. November 2025

Cornelia Baas  
Ortsbürgermeisterin

## **Impressum**

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Montabaur

Herausgeber: Verbandsgemeinde Montabaur

vertreten durch den Bürgermeister Dr. Hans Ulrich Richter-Hopprich

Konrad-Adenauer-Platz 8

56410 Montabaur

Tel: 02602 / 126-0

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE323642726

Das Amtsblatt enthält die öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde  
Montabaur, ihrer Mitgliedsgemeinden und der Zweckverbände

Erscheinungsweise: In der Regel einmal pro Woche

Erscheinungstag: In der Regel am Freitag

Verteilung: Auslage im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Montabaur  
sowie als E-Mail-Newsletter: Anmeldung unter [amtsblatt@montabaur.de](mailto:amtsblatt@montabaur.de)

Veröffentlichung unter [www.vg-montabaur.de](http://www.vg-montabaur.de)